



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
zH Frau Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
01.JV.2023.12

Sachbearbeitung
HAFA/kest

Vaduz
22.03.2024

**Entwurf zum Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung,
des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform) – Stellungnahme der
Staatsanwaltschaft**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Staatsanwaltschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf zum Bericht und Antrag (BuA) betreffend die Justizreform Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bedenken gegen die Abschaffung einer Rechtsmittelinstanz

Mit der geplanten „Abschaffung“ des Obergerichtes steht der Staatsanwaltschaft nur noch das Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen. Die im Entwurf zum BuA mehrfach – quasi als Ausgleich für eine zweite Rechtsmittelinstanz – erwähnte Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof steht der Staatsanwaltschaft – im Gegensatz zu anderen Parteien bzw. Beteiligten des Strafverfahrens – nicht offen. Gemäss Art 2 StAG hat die Staatsanwaltschaft die Interessen des Landes in der Strafrechtspflege wahrzunehmen, sie wird deshalb als „Hüterin des Rechts“ bezeichnet. In dieser Funktion hat die Staatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren zahlreiche für die Strafverfolgung bedeutende Rechtsfragen nach Entscheidung durch das Obergericht als zweite Instanz an den Obersten Gerichtshof als dritte Instanz herangetragen. Im Zuge dessen konnten Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung geklärt werden. Das dreiinstanzliche Verfahren hat sich sohin aus Sicht der Staatsanwaltschaft sehr positiv auf die Wahrung des Strafverfolgungsanspruches des Landes Liechtenstein ausgewirkt. Mit der geplanten Reduktion auf eine einzige

Rechtsmittelinstanz, welche wie dargelegt die Rechtsmittelmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft stark einschränkt, ist zu befürchten, dass die Staatsanwaltschaft dem gesetzlichen Auftrag nach Art 2 StAG nicht mehr im gleichen Umfang wie bisher nachkommen kann.

Diese Einschränkung der Rechtsmittel für die Staatsanwaltschaft führt beispielsweise bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung nach Art 33 RHG dazu, dass neu der Oberste Gerichtshof als erste und gleichzeitig letzte Instanz entscheidet. Wird die Auslieferung vom Obersten Gerichtshof für nicht zulässig erklärt, steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel offen. Sie kann daher – ihrer Ansicht nach – verfehlte Entscheidungen, mit welchen die Auslieferung für unzulässig erklärt wurde, nicht bekämpfen.

Im Vernehmlassungsbericht und auch im gegenständlichen Entwurf zum BuA wird mehrfach auf die Empfehlungen von GRECO verwiesen und werden mehrfach Passagen des Evaluationsberichtes vom 25.09.2020, des Umsetzungsberichtes vom 17.06.2022 und des (vorläufigen) Umsetzungsberichtes vom 01.12.2023 zitiert.

Nicht erwähnt werden hingegen die Ausführungen im Umsetzungsbericht vom 01.12.2023 (veröffentlicht am 11.03.2024; dortige Z. 63 bis 66), in welchen sich GRECO eingehend mit dem Vernehmlassungsbericht, der die Grundlage für den gegenständlichen Entwurf zum BuA bildet, auseinandersetzt. GRECO stellt dazu fest, dass die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Verringerung der Zahl der Teilzeitrichter das Ergebnis eines umstrittenen Vorschlags ist, den Obersten Gerichtshof als letzte Instanz der örtlichen Gerichtsbarkeit (dritte Instanz) abzuschaffen und den Verwaltungsgerichtshof mit dem Obergericht zusammen zu legen, weshalb GRECO der Ansicht ist, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte (Z. 65).

Zudem kommt GRECO zur Empfehlung xi. zum Schluss, dass diese Empfehlung zufriedenstellend umgesetzt wurde (Z. 66).

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gelten diese Ausführungen von GRECO auch für den gegenständlichen Entwurf zum BuA, obwohl nunmehr nicht der Oberste Gerichtshof sondern das Obergericht – somit aber ebenfalls eine Rechtsmittelinstanz – „abgeschafft“ wird.

Auch wenn ein dreinstanzliches Verfahren weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich geboten sein mag, wäre Liechtenstein neben Malta eines der wenigen Länder in Europa, welches nur eine ordentliche Rechtsmittelinstanz haben würde. Daher ist nicht auszuschliessen, dass GRECO in einem zukünftigen Evaluationsbericht diesen Umstand kritisieren könnte, zumal es wie oben ausführlich dargelegt zum dem gegenständlichen Entwurf zum BuA zugrundeliegenden Vernehmlassungsbericht die Ansicht vertreten hat, dass dieser Vorschlag mit äusserster Vorsicht betrachtet werden sollte.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft enthält der gegenständliche Entwurf zum BuA im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht zwar wesentliche Verbesserungen. Aufgrund der obigen Ausführungen bestehen aber weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Justizreform, weshalb dem Entwurf zum BuA seitens der Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt werden kann.

2. Zu den Änderungen in der StPO

Betreffend die geplanten Änderungen der StPO besteht abgesehen zu den unter Punkt 1. dargelegten grundsätzlichen Bedenken kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Justizreform nunmehr der Oberste Gerichtshof mit Agenden befasst sein wird, die in Ländern mit einem dreinstanzlichen Verfahren nicht in die Kompetenz eines Höchstgerichtes fallen; beispielsweise wird der Oberste Gerichtshof über die Zulässigkeit der Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens aufgrund eines Subsidiarantrages des Privatbeteiligten (§ 173 Abs 3 StPO neu) oder über den Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil (§ 298 Abs 1 StPO neu) zu entscheiden haben.

Zur geplanten neuen Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes zur Entscheidung über Berufungen wird zu § 231 Abs 3 StPO um Klarstellung in den Gesetzesmaterialien ersucht, dass der Oberste Gerichtshof auch in der Sache selbst – nötigenfalls nach Wiederholung und/oder Ergänzung des erstinstanzlichen Beweisverfahrens bzw. Verbesserung der als mangelhaft beurteilten Prozesshandlung des Erstgerichts – entscheiden kann („reformatorische Entscheidung“) und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch zu entscheiden hat (*Öhri in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStPR, Rz 15.259). Die Klarstellung erscheint nach Ansicht der Staatsanwaltschaft deshalb notwendig und gerechtfertigt, weil der Oberste Gerichtshof als zweite und letzte Instanz entscheidet. Der Oberste Gerichtshof darf sich als Höchstgericht daher nicht darauf beschränken, Rechtsfragen zu lösen, und für den Fall, dass das erstinstanzliche Beweisverfahren wiederholt oder ergänzt werden muss bzw. als mangelhaft beurteilter Prozess des Erstgerichtes verbessert werden müssen, das Urteil aufzuheben und die Strafsache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgerichts zurückzuverweisen.

Offenbar dem österreichischen Vorbild folgend (§ 8 öOGHG) werden in den geplanten Art 22 bis 24 GOG Regelungen für die Bestellung eines verstärkten Senates geschaffen. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass in Österreich ausschliesslich der einfache Senat mit Beschluss aussprechen kann, dass der Senat durch sechs weitere Mitglieder verstärkt wird. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes fällt dann der verstärkte Senat. Nach dem geplanten Art 24 GOG haben im Gegensatz dazu die Verfahrensparteien ein Recht, eine Entscheidung des verstärkten Senates zu beantragen. Vor der Entscheidung des verstärkten Senates ist dem

Leitenden Staatsanwalt in Strafsachen die Möglichkeit zur Äusserung einzuräumen. Dazu wird – was aber in den Art 22 bis 24 GOG nicht geregelt ist – dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger vor der Entscheidung des verstärkten Senates das rechtliche Gehör zu gewähren sein. Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede zur österreichischen Regelung erscheint nach Ansicht der Staatsanwaltschaft die „elegante“ Lösung für alle drei Verfahrensarten (ZPO, StPO und LVG) mit den geplanten Art 22 bis 24 GOG nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Regelungen betreffend den Ablauf des Verfahrens auch in der StPO (und wohl auch in der ZPO und im LVG).

Nach dem geplanten Art 23 Abs 4 GOG ist in Strafsachen dem Leitenden Staatsanwalt vor der Entscheidung des verstärkten Senates die Möglichkeit zur Äusserung binnen einer Notfrist von 14 Tagen einzuräumen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft als Verfahrenspartei jedenfalls gehört werden kann, weshalb diese Möglichkeit zur Äusserung sehr begrüsst wird. Da es dabei aber immer um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung mit entsprechender Komplexität geht, sind solche Äusserungen – wenn sie fundierte sein sollen – mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Somit hat dieser Teil der Justizreform auch personelle und finanzielle Auswirkungen für die Staatsanwaltschaft. Dies wurde bisher unter Punkt 7.2 nicht berücksichtigt, weshalb angeregt wird, auch dazu Ausführungen unter Punkt 7.2 (Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen) zu machen.

3. Zu den Änderungen im StAG

Die Änderungen im StAG werden begrüsst, insbesondere die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Art 34 StAG), die Einführung einer Probephase (Art 34a StAG), die Pflicht zur Weiterbildung (Art 40a StAG), die Einführung einer Beratungsstelle für vertrauliche Beratungen (Art 42a StAG), die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Teilzeitarbeit (Art 46a StAG) sowie die Einführung eines Kostensatzes für notwendigen Rechtsschutz (Art 47a StAG).

Es wird auch begrüsst, dass im StAG keine analoge Anpassung zur geplanten Änderung des Art. 14 Abs. 2 RDG vorgesehen ist, wonach vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d RDG ebenso rechtskundige liechtensteinische Staatsangehörige befreit sind, die mindestens drei Jahre in der staatlichen Verwaltung mit selbständigem Wirkungskreis tätig waren. Gemäss Art 33 StAG bedarf es sohin weiterhin der Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes oder einer dreijährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder eine Vorbeschäftigung als Staatsanwalt oder Richter. Auch wenn diese geplante Änderung des RDG die Staatsanwaltschaft nicht betrifft, wird dazu dennoch darauf verwiesen, dass für die Rechtsanwaltsprüfung kein obligatorisches Gerichtspraktikum mehr vorgesehen ist. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die erwähnten «Rechtskundigen» keinen einzigen Tag bei einem Gericht gearbeitet

haben, weshalb die Befreiung vom Ernennungserfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes für Verwaltungsbeamten kritisch gesehen wird. Die Ansicht, dass wegen der «einschlägigen Behördenerfahrung» der Vorbereitungsdienst obsolet sein soll, wird nicht geteilt, zumal die Tätigkeit als weisungsfreier, unabsetzbarer und unversetzbarer Richter an einem ordentlichen Gericht schon dem Grunde nach nicht mit jener eines Verwaltungsbeamten verglichen werden kann.

Betreffend die Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes als Dienst- (Art 49 StAG) und Disziplinargericht (Art 51 StAG) wird darauf verwiesen, dass mit der geplanten Änderung der StPO Staatsanwälte/innen laufend Strafsachen auch vor dem Obersten Gerichtshof vertreten. Dabei kann es einerseits zu einer beruflichen Nähe, andererseits aber gelegentlich auch zu unterschiedlichen Ansichten und allenfalls auch zu Meinungsverschiedenheiten kommen. Daher besteht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keine ausreichende Distanz zwischen den Mitgliedern des Dienst- und/oder Disziplinargerichtes und den betroffenen Staatsanwälten/innen, was insbesondere auf den in erster Instanz allein zuständigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zutrifft, sollte dieser – aufgrund der zu erwartenden Grösse des „neuen“ Obersten Gerichtshofes – nicht nur in der Justizverwaltung sondern auch noch in der Rechtsprechung in Strafsachen tätig sein.

Betreffend die geplante Einführung einer Untersuchung der Funktionstüchtigkeit (Art 21a StAG) bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Es wird jedoch angeregt, den letzten Satz in Art 21a StAG zu streichen, weil die Durchführung der Prüfung bei der Staatsanwaltschaft keiner Koordination mit der Revision der Gerichte bedarf. Es wird davon ausgegangen, dass diese Prüfung bei der Staatsanwaltschaft möglichst immer durch einen Sachverständigen mit Befähigung zum Staatsanwalt durchgeführt wird, weshalb eine Koordination mit der Revision der Gerichte nicht notwendig und sinnvoll erscheint. Sollte der letzte Satz in Art 21a StAG nicht wie angeregt gestrichen werden, wird angeregt, einen entsprechenden Satz auch in Art 51 GOG aufzunehmen.

Zu Art 21a Abs 5 StAG stellt sich die Frage, wieso auch der Landtag die Befugnis haben soll, eine Sonderuntersuchung der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Staatsanwälte/innen werden im Gegensatz zu Richtern von der Regierung ernannt und (nur) die Regierung kann dem Leiter der Staatsanwaltschaft innerhalb der sehr engen Grenzen des Art 8 StAG schriftlich Weisungen erteilen. Es erscheint daher systemwidrig, dass auch der Landtag eine solche Sonderuntersuchung anordnen kann. Es wird daher angeregt, Art 21a Abs 5 StAG dahingehend abzuändern, dass nur die Regierung eine Sonderuntersuchung anordnen kann. Zudem wird zum geplanten Art 21a Abs 5 StAG angeregt, in den Gesetzesmaterialien näher darzulegen, was unter besonderen Vorkommnissen und ausserordentlichen Situationen zu verstehen ist, bei welchen eine Sonderuntersuchung durch einen Sachverständigen

angeordnet werden kann, und dass dabei ebenfalls (nur) die Funktionstüchtigkeit nach Art 21a Abs 1 StAG – und nicht etwa die Rechtmässigkeit der Erledigung eines Verfahrens mit politischer Brisanz – zu untersuchen ist.

4. Weitere nach Ansicht der Staatsanwaltschaft notwendige, aber im BuA noch nicht aufgenommene Änderungen

Neben der geplanten Änderung von 35 Gesetzen wird im Entwurf zum BuA im Zuge der Änderungen des GOG die Bezeichnung „Obergericht“ durch die Bezeichnung „Oberster Gerichtshof“ in zahlreichen Gesetzen, insbesondere im Treuhändergesetz (TrHG), im Rechtshilfegesetz (RHG) und im Mediengesetz (MedienG), ersetzt. Zudem müsste diese Änderung der Bezeichnung aber auch in mehreren Staatsverträgen vorgenommen werden, insbesondere in Art 14 des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (LGBL. 1983 Nr. 39) sowie in Art 6 des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft (LGBL. 1989 Nr. 52).

In den Übergangsbestimmungen zu den Änderungen zum GOG ist nicht geregelt, wie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits beim Obersten Gerichtshof anhängige Revisionen und Revisionsbeschwerden zu behandeln sind. Konkret stellt sich die Frage, ob dann die neuen Senate des Obersten Gerichtshofes über Rechtsmittel gegen ihre eigenen beim Obergericht gefällten Entscheidungen entscheiden werden. Sollte dieses Problem durch die Regelung über die Ausgeschlossenheit ausreichend geregelt sein, sollte darauf zumindest in den Gesetzesmaterialien hingewiesen werden.

Freundliche Grüsse



Dr. Frank Haun
Leitender Staatsanwalt